

Wann kommt die Produktehaftpflicht zur Anwendung?

Hersteller und Verkäufer sind verpflichtet sichere Produkte auf den Markt zu bringen. Ein fehlerhaftes Produkt kann gravierende Schäden verursachen. Die Konsumentinnen und Konsumenten, welche durch ein fehlerhaftes Produkt geschädigt worden sind, können sich dank dem Produktehaftpflichtgesetz (PrHG) wehren, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

Merke: wenn eine gekaufte Sache nicht richtig funktioniert oder mangelhaft ist müssen sich die Konsumentinnen und Konsumenten an den Verkäufer wenden und die Sache gemäss Garantiebestimmungen reparieren lassen. Mängel haben mit der Produktehaftpflicht nichts zu tun.

Produkt im Sinne des Produktehaftpflichtgesetzes

Ein Produkt im Sinne des PrHG (Art. 3) ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie Teil einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache ist. Ausserdem gelten Elektrizität, landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Tierzucht-, Fischerei- und Jagderzeugnisse erst dann als Produkt, wenn sie einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind (z.B. Käse, Wein). Gebrauchte Sachen gelten auch als Produkte im Sinne von Art. 3 PrHG. Auch Software fällt unter dieses Gesetz.

Reparaturen oder Wartungen fallen hingegen nicht unter dieses Gesetz, weil dadurch kein neues Produkt entsteht. Eine Modernisierung kann aber als Produkt angeschaut werden, wenn durch eine Auswechslung vieler Teile bzw. eine Generalüberholung ein neues Produkt entsteht. Abfälle, Mikroorganismen, und menschliche Körperteile sind keine Produkte.

Wer ist haftbar?

Grundsätzlich ist der Hersteller für sein Produkt haftbar. Kann der Hersteller nicht festgestellt werden, so gilt jene Person als Hersteller, die das Produkt geliefert hat (Importeur, Lieferant oder Verkäufer).

Die Konsumentinnen und Konsumenten können sich somit direkt an den Importeur, Lieferant oder an den Verkäufer wenden und ihn haftbar machen, auch wenn er kein Verschulden am fehlerhaften Produkt hat. Es handelt sich um eine **Kausalhaftung**, da das Gesetz ausschliesslich die Fehlerhaftigkeit des Produktes und nicht ein Verschulden verlangt.

Fehlerhaftigkeit des Produktes

Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man erwarten kann, insbesondere sind zu berücksichtigen: die Art und Weise, in der das Produkt dem Publikum präsentiert wird, der Gebrauch, mit dem vernünftigerweise gerechnet werden kann und der Zeitpunkt, in dem es in Verkehr gebracht wurde (vgl. Art. 4 Abs. 1 PrHG). Das geforderte Mass an Sicherheit kann nur der Richter durch eine Wertung im Einzelfall bestimmen. Der Richter kann allerdings selbst ein normenkonformes Produkt als fehlerhaft ansehen, wenn die Normen veraltet oder unvollständig sind.

Ein Produkt ist nicht allein deshalb fehlerhaft, weil später ein verbessertes Produkt in Verkehr gebracht wurde (Art. 4 Abs. 2 PrHG).

Die Haftung des Herstellers endet deshalb nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren ab Inverkehrbringen des Produktes, sofern gegen ihn kein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde. Die Ansprüche verjähren aber **drei Jahre nach Kenntnis** des Schadens oder des Fehlers.

Der Hersteller ist für jeglichen Mangel an der Sicherheit des Produktes haftbar. Durch Gebrauchsanweisungen oder Warnhinweise befreit er sich nicht von der Haftung, da Warnhinweise bloss Restrisiken abdecken.

Merke: der Geschädigte muss Sachschäden bis zur Höhe von Fr. 900.- selber tragen (500 Euro in der EU).

Schaden

Der Hersteller oder allenfalls der Importeur oder Verkäufer haftet für den Schaden, wenn ein fehlerhaftes Produkt dazu führt, dass eine Person getötet oder verletzt wird oder eine Sache beschädigt oder zerstört wird, die nach ihrer Art gewöhnlich zum privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt ist (vgl. Art. 1 Abs. 1 PrHG). Der Hersteller, Importeur oder Verkäufer haftet nicht für den Schaden am fehlerhaften Produkt.

Das RAPEX-System der Europäischen Union

Die Europäische Union (EU) hat ein Schnellwarnsystem für Produkte eingerichtet, die eine ernste Gefahr darstellen (RAPEX), und Bestimmungen erlassen, die die Marktrücknahme von Produkten ermöglichen, welche die Konsumentensicherheit und -gesundheit gefährden könnten (Lebensmittel und Arzneimittel werden von anderen Interventionsregelungen erfasst).

Besteht also bei Produkten eine ernste Gefahr, die ein rasches Eingreifen erfordert, so informieren die Mitgliedstaaten unverzüglich die Kommission mittels des Systems zum raschen Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission (RAPEX). Dieses System kann auch für die Beitrittskandidaten geöffnet werden.

Jede Woche werden gefährliche Produkte im RAPEX-System angemeldet. Sie können diese Meldungen unter http://europa.eu.int/comm/dgs/health_consumer/dyna/rapex/rapex_en.cfm lesen.

Weitere Informationen unter: <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l32039.htm>

Da die Schweiz dem RAPEX-System nicht angeschlossen ist, müssen fehlerhafte Produkte freiwillig angemeldet und zurückgezogen werden.

Das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen informiert über die Meldungen und Rückrufe. Das Büro verfügt auch über eine Hotline „Allgemeine Sicherheit von Konsumgütern“ (Tel. 031 / 322 20 00), welche im Dienste der Konsumentinnen und Konsumenten steht. Ausserdem verfügt es über eine umfangreiche und nützliche Datenbank hinsichtlich der Konsumgütersicherheit.

Weitere Informationen unter: www.konsum.admin.ch